

30. / III. 1916.

**Zum Schutz der Selbstverwaltung.**

Meldung des Wolffschen Telegraphenbüros.

Der preussische Minister des Innern hat soeben durch eine Rundverfügung an die Regierungs- und Ober-Präsidenten die Stellung der Staatsaufsichtsbehörden zur Selbstverwaltung in der folgenden Richtung geregelt:

„Wenn Städte, Landgemeinden, Kreise und Provinzen in diesem Kriege im Dienste des Vaterlandes Vorbildliches geleistet haben, wenn sie sich der im Kriege hervorgetretenen Notwendigkeit zu gemeinschaftlichem Ausbau unserer Volkswirtschaft anpassen und zahlreiche neue Aufgaben auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege übernehmen konnten, so danken sie das jener Kraftquelle, die vor einem Jahrhundert, gleichfalls in schwerer Zeit, durch die preussische Städteordnung erschlossen und von da aus den anderen öffentlichen Körperschaften zugeführt worden ist — der Selbstverwaltung. Niemals hätte es diesen Körperschaften gelingen können, den gewaltigen Aufgaben des Krieges in solchem Maße gerecht zu werden, wenn ihnen nicht die Selbstverwaltung die Möglichkeit freier Entschliessung und das stärkende Bewußtsein eigener Verantwortung gegeben hätte. Darum muß es die Aufgabe der Staatsregierung sein, in den Gemeinden und Gemeindeverbänden weiterhin das kostbare Gut der Selbstverwaltung zu wahren und noch Möglichkeit zu mehrern.

Wie sich Art und Umfang der Gemeindeaufsicht einer gesetzlichen Begriffsbestimmung entziehen, so kann es auch nicht meine Aufgabe sein, diese Aufsicht durch allgemeine Anordnungen zu regeln. Vielmehr gilt es, den Geist dieser Aufsicht dem Geiste der Selbstverwaltung anzupassen. Ruht die Selbstverwaltung auf dem ethischen Boden der Selbstverantwortung, so muß die Aufsicht bei allen ihren Maßnahmen von der Achtung vor der Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane ausgehen und auf ihre Stärkung abzielen.

Dies vorausgeschickt, mag hier im einzelnen auf diejenigen Obliegenheiten der Aufsichtsbehörden hingewiesen werden, die Bestätigungen, Genehmigungen, Beschwerden, Nachforschungen oder Anregungen zum Gegenstande haben.

Bei Bestätigungen gemeindlicher Wahlen darf die Aufsichtsbehörde nicht von der Fragestellung ausgehen, ob der Gewählte nach ihrer Auffassung der rechte Mann für den Posten sei, auf den er gestellt werden soll, sondern von der andern Fragestellung, ob die Wahl mit der Verantwortung der zu wählenden Körperschaft überhaupt vereinbar und vom Standpunkt des Staatswohls erträglich erscheint.

Bei der Genehmigung von Gemeindebeschlüssen soll die Aufsichtstätigkeit auf die Prüfung der Uebereinstimmung der Beschlüsse mit den gesetzlichen und den neben den Gesetzen geltenden Bestimmungen beschränkt bleiben, unbeschadet der besonderen staatlichen Interessen, die bei der Aufsicht über die Gemeindefinanzen abzuwägen, oder die durch die Gewährung staatlicher Zuschüsse zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben gegeben sind.

Beschwerden gegen Gemeindeverwaltungen sollen von der Aufsichtsbehörde einer Verichterstattung durch die Gemeindebehörden dann nicht unterworfen werden, wenn sich schon aus dem Inhalte ergibt, daß die Gegenstände der Beschwerde dem Gebiete der reinen Selbstverwaltung angehören, und daß vom Standpunkte des Staatswohls kein Interesse an einer Aufklärung des Tatbestandes vorhanden ist. Vielmehr soll in solchen Fällen der Beschwerdeführer ohne weiteres dahin beschieden werden, daß für die Aufsichtsbehörde kein Anlaß zur Aufklärung oder zum Eingriff gegeben sei.

Auf Bressemeldungen oder auf Gerüchte hin ist nur dann Bericht durch die Aufsichtsbehörde einzufordern, wenn die Angaben ernsthaft erscheinen und der Fall besondere Wichtigkeit beansprucht. In diesen und ähnlichen Fällen wird sich übrigens häufig der Weg telephonischer oder persönlicher Aufklärung empfehlen.

Anregungen allgemeiner Natur werden sich am fruchtbarsten erweisen, wenn sie sich an die freien Vereinigungen der verschiedenen Gemeindeverbände, insbesondere die Städtetage, Vereinigungen der Landgemeinden, Bürgermeistereien, Amtsverbände usw. richten und diesen zur Erörterung und Prüfung überwiesen werden.

Bei Beobachtung dieser Winke wird das Vertrauensverhältnis, das zwischen Aufsichtsbehörde und Gemeinde oder Gemeindeverband obwalten muß, an Zuverlässigkeit gewinnen. Zur Pflege dieses Vertrauensverhältnisses ist die dauernde persönliche Fühlung zwischen den Vertretern der Gemeindegörperschaften einerseits und der Aufsichtsbehörde andererseits unerlässlich.

Ich lege den größten Wert darauf, daß die vorstehende Verfügung zum Schutze der Selbstverwaltung gerade in den

jetzigen Zeiten angestrengter gemeinsamer Tätigkeit für das Wohl des Staates von allen Gemeindeaufsichtsbehörden streng beachtet wird.“